

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Stadt Meinerzhagen**

**Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulpforta“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 16.07.2020**

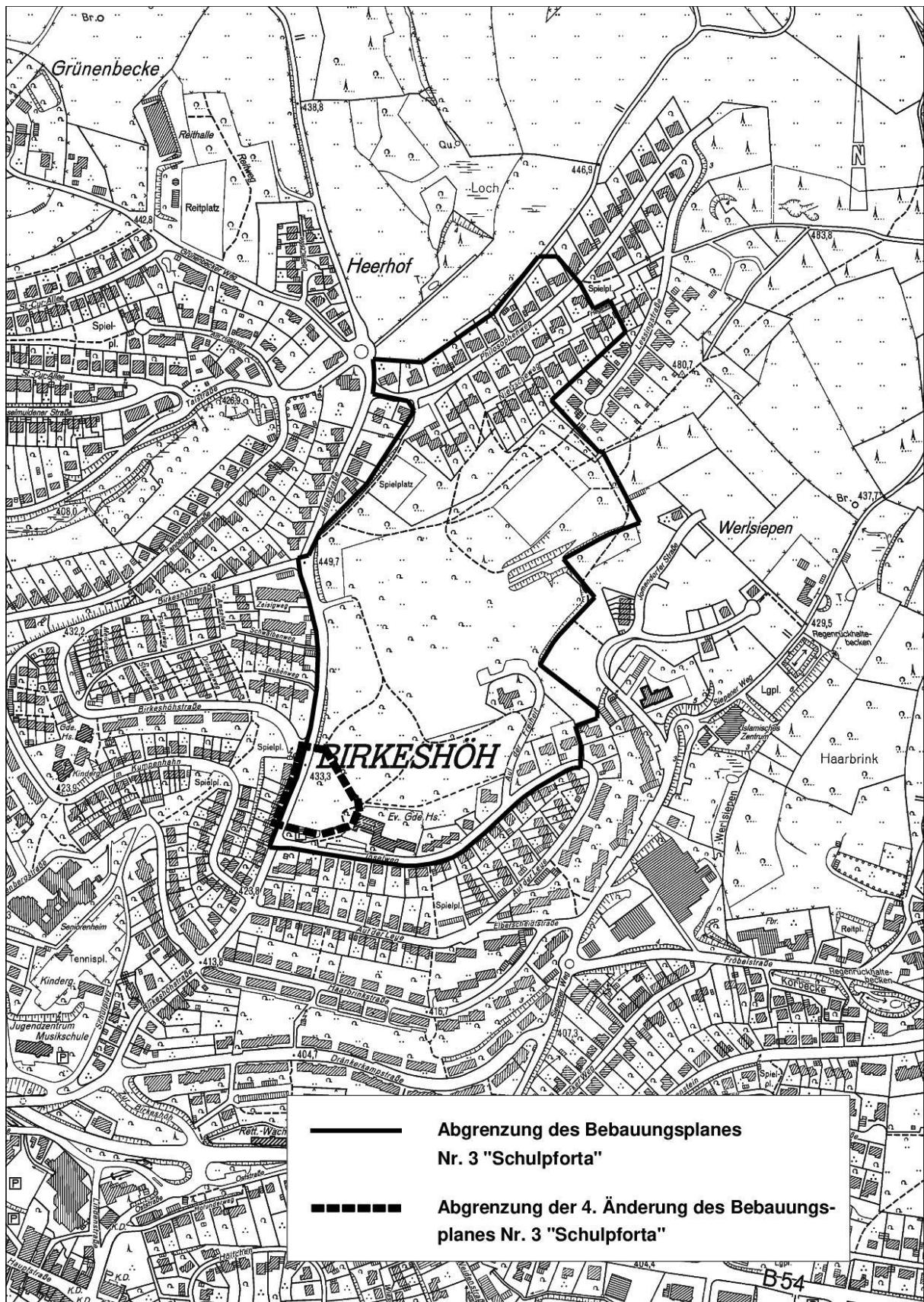
**I.**

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulpforta“ als Satzung beschlossen.  
Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I, S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBI. I, S. 3786) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I, S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

**Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich):**

Das Plangebiet (Bebauungsplanänderungsbereich) liegt zwischen der Birkeshöhstraße im Westen und dem östlich angrenzenden Grundstück mit der aufstehenden Johanneskirche am Inselweg und grenzt nördlich an den Parkplatz der Johanneskirche an.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Schulpforta“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



### Planungsziel und Inhalt der Bebauungsplanänderung:

Aufgrund des Planungsziels, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens/einer Kindertagesstätte zu schaffen, werden im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung im Wesentlichen eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ mit einer überbaubaren Grundstücksfläche und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe festgesetzt. Darüber hinaus wird im westlichen Teil des Geltungsbereichs entlang der Birkeshöhstraße eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Schulpforta“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über die Bebauungsplanänderung und die dazugehörige Begründung von April 2020 mit ihren Anlagen (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz, Untersuchung zu den standortbezogenen hydrogeologischen Gegebenheiten, Geräuschimmissionsschutz-Gutachten) liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können aber auch hier eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

- [4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulpforta“ \(Planzeichnung\)](#)
- [4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulpforta“ \(Planbegründung von April 2020, Teil I: Planbegründung und Teil II: Umweltbericht, Anlage 1 zur Begründung: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Anlage 2 zur Begründung: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag \(ASP I\), Anlage 3 zur Begründung: Untersuchungsbericht zu den standortbezogenen hydrogeologischen Gegebenheiten, Anlage 4 zur Begründung: Geräusch-Immissionsschutzgutachten\)](#)

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4,

Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 16.07.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Klose